

Beleg für Kontoinhaber / Zahler-Quittung

Konto-Nr. des Kontoinhabers

Zahlungsempfänger:
Bürgerstiftung Markt Schönberg
Sparkasse Freyung-Grafenau
IBAN DE36 7405 1230 0060 1141 62

EUR

Betrag: Euro, Cent

☐ Spende ☐ Zuwendung

Bestätigung: Die Stiftung wurde als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes Fürth vom 21.12.2011, Steuernummer 218/101/93082, anerkannt. Die Stiftung fördert unter anderem die steuerbegünstigten Zwecke der Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur und die Mildtätigkeit. Bei der Zuwendung handelt es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag. Die Verwaltung der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Freyung-Grafenau erfolgt durch die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Fürth.

Kontoinhaber / Einzahler

Datum / Quittungsstempel



SEPA-Überweisung/Zahlschein

Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bestempeln oder beschmutzen

BIC

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstitutes

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

Stiftergemeinschaft der Sparkasse Freyung-Grafenau

IBAN

DE36740512300060114162

BIC des Kreditinstitutes/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

Betrag: Euro, Cent

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck

☐ Spende ☐ Zustiftung (Bitte entsprechend ankreuzen) Bürgerstiftung Markt Schönberg

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

Unterschrift(en)

Datum

BELEG KONTOINHABER SEPA-ÜBERWEISUNG

Bestätigung:

Die Stiftung wurde als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes durch Bescheid des Finanzamtes Fürth vom 22.08.2018, Steuernummer 218/101/93082, anerkannt. Die Stiftung fördert gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Bei der Zuwendung handelt es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag.

Die nicht anonymisierten Daten der Zuwendenden werden von der Stiftungstreuhanderin, DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, zum Zwecke der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen und Information über Stiftungsaktivitäten elektronisch gespeichert und dem Stiftungsrat der Stiftung bzw. dem Vorstand / der Geschäftsleitung des Gründungstifters übermittelt, um eine Danksagung zu ermöglichen.

Die Bürgerstiftung des Marktes Schönberg wird als Unterstiftung in Form einer Zustiftung zur unselbständigen Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Freyung-Grafenau“ von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Fürth, treuhänderisch verwaltet.

Herausgeber: Markt Schönberg, Marktplatz 16, 94513 Schönberg

Hinweis: Dies ist lediglich eine unverbindliche Informationsschrift. Für die Stiftung sind nur die in der Broschüre zur „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Freyung-Grafenau - rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen“ gemachten Angaben maßgeblich.

Gestaltung: Direktissima GmbH

Stand: 2019 / 12

UNTERSTÜTZEN SIE DIE BÜRGERSTIFTUNG DES MARKTES SCHÖNBERG!

IBAN

DE36 7405 1230 0060 1141 62

BIC: BYLADEM1FRG

Sparkasse Freyung-Grafenau



Ihr Ansprechpartner Markt Schönberg:

Martin Pichler
Marktplatz 16, 94513 Schönberg,
Tel.: (08554) 96 04 - 24
martin.pichler@vg-schoenberg.de
www.markt-schoenberg.de



Ihr Ansprechpartner bei der Sparkasse Freyung-Grafenau:

Wenn Sie von der vorstehenden Aufteilung der Zuwendung abweichende Regelungen treffen möchten, sich als Stifter/in für die Stiftung engagieren möchten oder eine Stiftung in Ihrem Namen einrichten möchten, steht Ihnen die Stiftungsberaterin/der Stiftungsberater der Sparkasse Freyung-Grafenau, Passauer Str. 8, 94078 Freyung, Tel. 08551/5810, gerne zur Verfügung.

in Kooperation mit

BÜRGERSTIFTUNG MARKT SCHÖNBERG

Die „Bürgerstiftung Markt Schönberg“ ist eine Stiftung der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Freyung-Grafenau

www.markt-schoenberg.de



MIT DER BÜRGERSTIFTUNG IM MARKT SCHÖNBERG WIRKEN

Die Bürgerstiftung des Marktes Schönberg ist eine Einrichtung, die es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, Geld für gemeinnützige Zwecke zu stiften und damit gezielt Projekte in ihrer Heimat zu fördern.

Gefördert werden freiwillige gemeindliche Aufgaben, insbesondere in den Bereichen

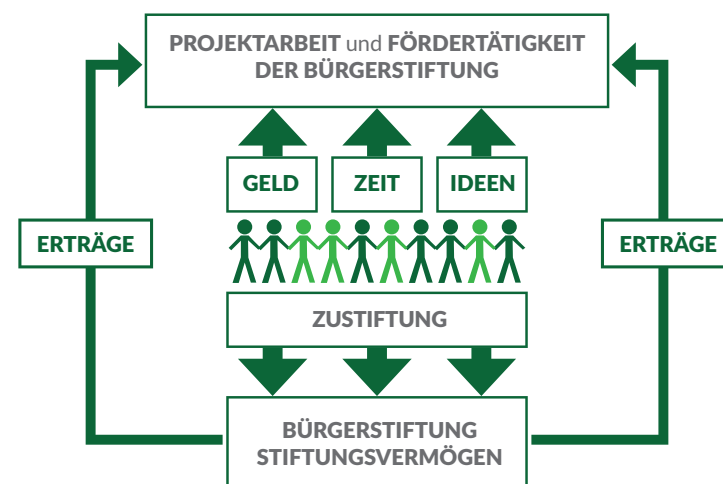
- Jugend- und Altenhilfe
- Feuerschutz
- Rettung aus Lebensgefahr
- öffentliches Gesundheitswesen
- Sport
- Heimatpflege und Heimatkunde
- Denkmalschutz und Denkmalpflege
- bürgerschaftliches Engagement zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
- Wohlfahrtswesen
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Kunst und Kultur
- Bildung und Ausbildung
- mildtätige Zwecke

ZUWENDUNGSBESTÄTIGUNG EINORDNUNG DER ZUWENDUNGEN

Ihre Zuwendung kann steuerlich geltend gemacht werden. Zuwendungen bis einschließlich 200,00 € können Sie einfach mittels Zahlungsbeleg oder Kontoauszug steuerlich geltend machen. Übersteigt Ihre Zuwendung den Betrag von 200,00 €, senden wir Ihnen gerne eine Zuwendungsbestätigung zu.

Lebzeitige Zuwendungen unter 500,00 € werden als Spende zeitnah für die Zwecke der Stiftung verwendet. Lebzeitige Zuwendungen ab einem Betrag von 500,00 € erhöhen ohne eine anderweitige Festlegung zu 80% das Stiftungsvermögen und werden zu 20% für die Zwecke der Stiftung verwendet.

Bitte geben Sie im Verwendungszweck für die Zusendung der Zuwendungsbestätigung(en) ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift an.



MIT DER BÜRGERSTIFTUNG IM MARKT SCHÖNBERG WIRKEN

Viele Menschen haben erkannt, wie bedeutsam es in unserer Gesellschaft geworden ist, den Blick nicht mehr nur auf sich selbst, sondern auch auf andere zu richten. Sie zeigen bürgerliches Engagement und setzen sich nachhaltig für das Gemeinwohl ein.

LETZTWILLIGE VERFÜGUNG

Sie können Ihre Zuwendung an die „Bürgerstiftung Markt Schönberg“ in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Freyung-Grafenau, in einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) festlegen. Hierfür wird empfohlen, einen juristischen Berater hinzuzuziehen. Die Zuwendung an die Stiftung ist vollständig von der Erbschaftsteuer befreit.

VERTRAG ZU GUNSTEN DRITTER ODER BEZUGSBERECHTIGUNG

Wenn Sie die Stiftung außerhalb einer letztwilligen Verfügung mit einer Zuwendung von Todes wegen unterstützen möchten, können Sie dies über einen sog. „Vertrag zu Gunsten Dritter“ für ein bestimmtes Konto oder Depot sowie über das Bezugsrecht eines Lebens- oder Rentenversicherungsvertrages tun, ohne das Testament oder den Erbvertrag ändern zu müssen. Hierfür wenden Sie sich bitte an den Stiftungsberater/die Stiftungsberaterin der Sparkasse. Die Zuwendung an die Stiftung ist vollständig von der Erbschaftsteuer befreit.

ZUWENDUNG DURCH ERBEN

Zuwendung geerbten Vermögens durch die Erben: Die Einbringung der Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach dem Todesfall kann unter bestimmten Voraussetzungen zum rückwirkenden Erlöschen der angefallenen Erbschaftsteuer führen.



STEUERLICHE HINWEISE ZU ERHALTENDEM STIFTUNGSVERMÖGEN

ZUWENDUNG ZUR ZWECKVERWIRKLICHUNG (SPENDE)

Spenden werden unmittelbar für die Zweckverwirklichung der Stiftung verwendet. Bis zu 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte sind als Sonderausgaben jährlich steuerlich abzugsfähig.

ZUWENDUNG ZU LEBZEITEN ZUR ERHÖHUNG DES DAUERHAFT ZU ERHALTENDEM STIFTUNGSVERMÖGENS (GRUNDSTOCK)

Ihre Zuwendung ab 500,00 EUR erhöht ohne eine anderweitige Festlegung zu 80% das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen. Aus den Erträgen der Vermögensanlage des Grundstockvermögens werden die Stiftungszwecke dauerhaft verfolgt. Der oben beschriebene Sonderausgabenabzug für Spenden steht Ihnen auch bei Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen offen. Zusätzlich können Sie als Stifter/Stifterin weitere Beträge in Höhe von 1 Mio. Euro (bei gemeinsam veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern 2 Mio. Euro) im Rahmen des Sonderausgabenabzugs für Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen geltend machen. Dieser Betrag kann auf Antrag steuerlich auf bis zu 10 Jahren verteilt werden.

